

# STELLUNGNAHME

zum Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016,  
in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 28. Oktober 2016

Wien, am 14. November 2016

## **Ausweitung der Einkommenssteuerpflicht auf Stipendien für Wissenschaft und Forschung nach § 3 (1) Z 3 lit. f und § 22 Z 1 lit. a EStG des Entwurfs**

- **Verschlechterung gegenüber dem Status quo**

Der Entwurf sieht vor, dass Stipendien künftig grundsätzlich steuerpflichtig sein sollen und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen steuerfrei behandelt werden können. Damit geht die geplante Neuregelung allerdings über die angestrebte Beseitigung von Ungleichbehandlung weit hinaus und nimmt eine massive Schlechterstellung für Personen in Kauf, die Stipendien im Rahmen einer Studiausbildung erhalten.

Nach derzeitiger Verwaltungsmeinung (Rz 33 LStR) zählen Stipendien, die im Rahmen einer Schul- oder Studiausbildung gewährt werden (insbesondere Dissertations- und Diplomarbeitsstipendien), nicht zu den Einkunftsarten des EStG, d.h. sie sind nicht steuerbar. Sie sind ihrem Charakter entsprechend nicht steuerbar, weil es sich um unentgeltliche Zuwendungen handelt, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Sie stellen einen Beitrag zum Unterhalt dar, damit Studierende Studienleistungen erbringen können und ermöglichen StipendienempfängerInnen, sich auf das Absolvieren von Prüfungen und auf das Verfassen von Diplomarbeiten und Dissertationen konzentrieren zu können.

Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit ist:

- (1) es handelt sich um Zuschüsse zu wissenschaftlichen Arbeiten, die nicht wirtschaftlich verwertet werden und
- (2) sie wurden nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) durchgeführt.

## STELLUNGNAHME

Die Höhe der Zuschüsse ist aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 29.7.2014, 2011/13/00060, nicht relevant.

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass Stipendien unter einem Jahresbetrag von 11.000 € (oder 12.000 €) steuerfrei sein sollen, wenn keine zusätzlichen Einkünfte lukriert werden. Verfügt der/die StipendienempfängerIn über mehrere Einkünfte und wird der Betrag von 11.000 € (oder 12.000€) überschritten, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft. Dies würde, wie bereits erwähnt, zu einer massiven Verschlechterung des Status quo führen und StipendienbezieherInnen, die neben ihrer Ausbildung zusätzlich arbeiten bzw. bezahlte Praktika innerhalb der Ferien absolvieren, stark benachteiligen.

- **Der Komplexität und Vielfalt des Stipendienwesens in Österreich wird nicht Rechnung getragen**

Die Definition eines Stipendiums als finanzielle Unterstützung, um sich einer „freiberuflichen Tätigkeit“ zu widmen, ist in dieser allgemeinen Formulierung nicht zutreffend. Der VwGH (29.7.2014, 2011/13/00060) hat eindeutig ausgeführt, dass „das nicht mit Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Förderers verbundene Verfassen einer Dissertation (...) für sich keine Berufsausübung im Sinne des § 22 EStG 1988“ darstellt.

Den vielfältigen Formen und Motiven von Stipendien in der Praxis wird mit dem geplanten Entwurf nicht Rechnung getragen. Bevor eine neue gesetzliche Regelung angestrebt wird, ist eine intensivere Auseinandersetzung mit der Komplexität und Vielfalt des Stipendienwesens in Österreich notwendig.

Unklar ist auch, warum die Erläuterungen davon ausgehen, dass „es sich bei den meisten Wissenschafts- und Forschungsstipendien (...) um solche an ausländische Studierende, Wissenschaftler und Forscher“ handeln soll. Für jene Fälle, die derartige Incoming-Stipendien betreffen, wäre aber eine Ausnahmeregelung im Sinne der Zuzugsbegünstigung erstrebenswert, um den Standort Österreich für ausländische ForscherInnen wettbewerbsfähig zu machen.

- **Bruttoauszahlung – falsche Voraussetzungen**

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass Stipendien lediglich vom FWF oder der ÖAW gewährt werden, jedoch können diese auch von Universitäten selbst oder anderen Institutionen wie z.B. Unternehmen vergeben werden. Die Behauptung, dass die Auszahlungen grundsätzlich als Bruttobetrag erfolgen, mag auf den FWF und die ÖAW zutreffen, nicht aber auf Stipendien von anderen Institutionen. In diesem Punkt geht der Entwurf von falschen Voraussetzungen aus.

## STELLUNGNAHME

- **Fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung trifft nicht zu**

StipendienempfängerInnen können sich bei Bedarf selbst versichern, daher trifft das Argument, dass eine Nichtsteuerbarkeit von Stipendien zu einer fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung führt, nicht zu. Die angedachte Sozialversicherungspflicht wird vielmehr zu einer deutlichen Komplexitätserhöhung und weiteren Kostenbelastungen für StipendienempfängerInnen führen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Neuregelung zu einer massiven Verschlechterung für jene Personen führen würde, die Stipendien im Rahmen einer Studiausbildung erhalten. Zielführender wäre eine Regelung zu finden, die basierend auf der derzeitigen Verwaltungspraxis (Rz 33 LStR) sowie der aktuellen Judikatur des VwGH Stipendien weiterhin als nicht steuerbar qualifiziert. Dies ist vor dem Hintergrund der Unentgeltlichkeit systematisch zu begründen und außerdem Voraussetzung, um gleichheitswidrige Differenzierungen zwischen einzelnen Gruppen von StipendiatInnen zu verhindern.

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.  
Präsident